

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stutz Event Lighting

1. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter oder Käufer. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von der Stutz Event Lighting schriftlich bestätigt worden sind.
2. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Mieten sind rein netto, innert 15 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Die Mietgeräte mit allen ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der Stutz Event Lighting. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Magazinausgangs bis zum Zeitpunkt des Magazineingangs in Root und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte, durch unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Drittpersonen, Diebstahl ect.)
4. Stutz Event Lighting behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Logos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.
5. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietvertrags, dass er die Geräte geprüft und für einwandfrei erklärt. Nachträglich erklärte Mängel können von der Stutz Event Lighting nicht anerkannt werden.
7. Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der Stutz Event Lighting.
8. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Mieter ist untersagt, die entstandenen Kosten zur Wiederherstellungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUIZA-Gebühren und jede Art von Ausführungslizenzen besorgt sich der Mieter selbst auf eigene Rechnung. Die Stutz Event Lighting weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden und Störungen, welche durch die Geräte verursacht wurden.
10. Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullierungskosten:
 - bis 14 Tage vor Mietbeginn: 5%
 - bis 7 Tage vor Mietbeginn: 20%
 - bis 1 Tag vor Mietbeginn: 50%Des vereinbarten Mietbetrags. Sind durch Stutz Event Lighting bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullationskosten übersteigen, so ist die Stutz Event Lighting berechtigt den tatsächlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.
11. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hochdorf.